

### Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden für alle Einkäufe der intecag, Industrielle Technik Electronic AG (nachfolgend "intecag" genannt) Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung der intecag verpflichten sich die Lieferanten diese einzuhalten.
- 1.2 Jede Abweichung von diesen allgemeinen Bedingungen muss schriftlich erfolgen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die intecag.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
  - 1.) Durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag
  - 2.) Diesen AEB
  - 3.) Angebotsanfrage an den Lieferanten
  - 4.) Angebot des Lieferanten
  - 5.) Verkaufsbedingungen des Lieferanten

#### 2 Anfragen / Angebote

- 2.1 Auf Anfrage und/oder gemeinsamen Besprechungen unterbreitete Angebote der Lieferanten sind für die intecag kostenlos. Sofern die Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von (neunzig) 90 Tagen.

#### 3 Bestellungen

- 3.1 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 3.2 Die Bestellung ist durch den Lieferanten innert (fünf) 5 Arbeitstagen vollständig und schriftlich zu bestätigen.

#### 4 Überprüfung der Zeichnungsstände / Indexnachführung

- 4.1 Der Lieferant hat die Aktualität der technischen Unterlagen anhand des Index auf der Bestellung zu überprüfen.
- 4.2 Sollte der Lieferant nicht im Besitz des gleichen Index bzw. keine aktuelle Dokumentation besitzen, ist umgehend der Ansprechpartner der intecag zu informieren.

#### 5 Fertigungsfreigabe / Projektschutz

- 5.1 Falls Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Erstmusterfreigabe mit der Serienfertigung beginnen.
- 5.2 Jegliche kundenspezifischen Produkte und Erzeugnisse, die durch die intecag akquiriert und bestellt werden, unterliegen dem zugesicherten exklusiven Projektschutz und dürfen nur im Auftrag der intecag hergestellt und verkauft werden.

#### 6 Untervergabe

- 6.1 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten, Teile oder Komponenten durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig das Einverständnis der intecag unter Bekanntgabe der Unterlieferanten einzuholen.
- 6.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile.

- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang an seine Unterlieferanten zu übertragen.
- 6.4 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und informiert die Unterlieferanten entsprechend, dass die intecag berechtigt ist, Güter und Leistungen der Unterlieferanten bei Beendigung des Vertrages mit dem Lieferanten, auch direkt bei den Unterlieferanten zu beziehen.
- 6.5 Die intecag ist berechtigt, Direktzahlungen an den Unterlieferanten vollumfänglich vom Kaufpreis in Abzug zu bringen und Forderungen der Unterlieferanten in Zusammenhang mit der Lieferung mit dem Kaufpreis in Verrechnung zu bringen.

## 7 Preise

- 7.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung werden die Aufträge gemäss den in der Bestellung festgelegten Preisen durchgeführt.
- 7.2 Preisanpassungen – gleichgültig wessen Ursprungs – sind ohne schriftliche Genehmigung der intecag nicht erlaubt.

## 8 Lieferfrist

- 8.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
- 8.2 Stellt ein Lieferant fest, dass er eine Gesamt- und/oder Teillieferung nicht im Rahmen der festgelegten Frist ausliefern kann, hat er, unter Angabe der Gründe für die Verspätung, unverzüglich darüber zu informieren.
- 8.3 Die bestellte Menge ist genau zu liefern. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne ausdrückliches Einverständnis der intecag nicht erfolgen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden vollumfänglich vom Lieferanten getragen.
- 8.4 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Erfüllungsort fällig. Bei verspäteter Lieferung, die durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferant verursacht wird, sind zusätzliche Transportkosten, Mehrkosten, Beschleunigungskosten und allenfalls aus verspäteter Lieferung resultierende finanzielle Folgen oder Einbussen durch den Lieferanten zu tragen. Vorbehalten bleibt der Rücktritt durch die intecag.
- 8.5 Bei einer verspäteten Lieferung ist eine Konventionalstrafe, in Höhe von 5% des gesamten Bestellwertes pro Woche Verspätung, insgesamt jedoch nicht mehr als 100% des gesamten Bestellwertes der verspäteten Lieferung, fällig. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der intecag auf Schadenersatz.

## 9 Verpackung

- 9.1 Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für eine umweltbewusste und qualitative Verpackung. Diese muss der gewählten Transportart angepasst sein.
- 9.2 Die intecag retourniert Verpackungsmaterial und Leergut nur auf ausdrücklichen Wunsch des Lieferanten und auf seine Kosten.
- 9.3 Vorgängig definierte Verpackungseinheiten dürfen ohne Vorankündigung und Genehmigung nicht geändert werden. Innerhalb eines Rahmenvertrages dürfen die Verpackungseinheiten nicht geändert werden.

## 10 Transport und Versicherung

- 10.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.
- 10.2 Der Lieferant haftet für die Wahl des Spediteurs und für das Transportmittel.
- 10.3 Der Lieferant haftet für das Schaden- und Verlustrisiko während der gesamten Transportdauer, vom Abgangsort bis zum Ort der Ablieferung (am Ort der intecag).

## 11 Gewinn- / Risikotransfer

- 11.1 Das Gewinn- und Verlustrisiko für die bestellten Güter geht vom Lieferanten auf die intecag über, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort abgeladen und entgegengenommen wurde.

### 12 Gewährleistung / Garantie

- 12.1 Der Lieferant übernimmt die Garantie für sachgemäße Ausführung und einwandfreie Herstellung der gelieferten Ware. Er verpflichtet sich, alle Teile oder Einrichtungen, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Herstellung oder inkorrektur Handhabung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit beeinträchtigt wird, in einer angemessenen Frist auf seine Kosten zu ersetzen. Er haftet für seine Zulieferer wie für seine eigene Leistung. Für Ersatzlieferung und Nachbesserung leisten er ebenso Garantie wie für die Hauptlieferung.
- 12.2 Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie der Einhaltung der vereinbarten Eigenschaften und Normen.
- 12.3 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften und Normen. Der Lieferant hat nach Wahl der intecag entweder kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass zu gewähren oder die Mängel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die intecag – nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 12.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate; sie beginnt mit dem Eintreffen der Ware beim der intecag. Für Ersatzlieferungen und/oder ersetzte Teile / Komponenten beträgt diese ebenfalls 24 Monate.
- 12.5 Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Verwendet der Lieferant in Verbindung mit dem Auftrag zugelierte Teile, so trägt er die Verantwortung, diese vor dem Einbau zu prüfen. Allfälliger Folgeaufwand aufgrund fehlerhafter zugelierte Teile wird dem Lieferanten vollumfänglich belastet.

### 13 Haftung

- 13.1 Soweit nicht an anderen Stellen dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, dem der intecag unmittelbar oder mittelbar infolge fehlerhafter Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen, entsteht.
- 13.2 Wird der intecag aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber der intecag insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 13.3 Für Massnahmen zur Schadensabwehr durch die intecag (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit diese Massnahmen auf den Liefergegenstand zurückzuführen sind.
- 13.4 Allen durch verspätete Lieferung entstandenen Schäden, haben unsere Auftragnehmer zu ersetzen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Vereinbarte Verzugsstrafen können bei Terminüberschreitung ohne Nachweis eines erlittenen Schadens angerechnet werden.

### 14 Schutzrechte, Patentverletzung

- 14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren - sofern sie von ihm konstruiert sind – weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte, Patente oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstossen wird, und stellt der intecag und deren Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden oder verletzt werden könnten, hat er die intecag davon ohne Aufforderung unverzüglich zu informieren.

### 15 Fertigungsmittel

- 15.1 Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von der intecag dem Lieferanten gestellt oder nach seinen Angaben vom Lieferanten gefertigt werden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräussert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.
- 15.2 Soweit die intecag dem Lieferanten Fertigungsmittel ganz oder teilweise bezahlt, überträgt der Lieferant ihm das Eigentum. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der

Lieferant bis auf Widerruf zum Besitz der Fertigungsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen im Eigentum der intecag befindlichen Fertigungsmitteln steht dem Lieferanten nicht zu.

15.3 Der intecag kann die Fertigungsmittel heraus verlangen,

- 1.) wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund hinsichtlich der mit den Fertigungsmittel gefertigten Teilen lieferunfähig wird,
- 2.) wenn der Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt wird,
- 3.) wenn der Lieferant aus Kostengründen wettbewerbsunfähig wird,
- 4.) bei Beendigung der Geschäftsbeziehung

15.4 Falls die intecag die Herausgabe von Fertigungsmittel verlangt, deren Kosten nicht in vollem Umfang bezahlt sind, werden– auf den Zeitwert bezogen – die bei Auftragsvergabe nicht übernommenen Kosten der Fertigungsmittelerstellung erstattet.

## 16 Technische Änderungen

16.1 Jegliche technische Änderung des bestellten Materials ist voranzukünden. Für geänderte und nicht von der intecag freigegebene Ware, welche dadurch vom Endkunden nicht oder nur beschränkt gebraucht werden kann, übernimmt der Lieferant die volle Haftung.

## 17 Geschäftsgeheimnis und Werbung

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit der Bestellung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Angaben, Zeichnungen usw., die der intecag dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlässt, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige daraus abgeleitete Immaterialgüterrechte stehen exklusiv der intecag zu. Auf Verlangen sind alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch über den Abschluss der Bestellung hinaus bestehen.

17.2 Der Lieferant und alle seine Unterpelieferanten oder Hilfspersonen haben die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

17.3 In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit der intecag hinweisen, wenn in jedem Falle vorher eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt wird.

## 18 Rechnung und Zahlung

18.1 Die in der Bestellung vereinbarten Preise und Konditionen sind bindend.

18.2 Für jede Bestellung wird um eine separate Rechnung gebeten, inkl. Angaben des Ursprungslandes und Zolltarifnummer.

18.3 Rechnungen sind bei Versand des Liefergegenstands, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: Die Bestellnummer und das Bestelldatum, Warenbezeichnung und Mengenangaben, Empfänger und Empfangsort.

18.4 Falls nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsziele:

Innerhalb 14 Tage mit Abzug von 3% Skonto,

sonst 30 Tage netto ab Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang des Liefergegenstandes.

Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten dabei erst zum vertraglichen Termin als eingegangen.

18.5 Zahlungen durch die intecag stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemässen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

18.6 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, ist die intecag berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

18.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der intecag abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

### 19 Rechtsnachfolge

19.1 Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergeben, dürfen nur mit Zustimmung der intecag auf Dritte übertragen werden.

### 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle zwischen der intecag und dem Lieferanten bestehenden und zukünftigen vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

20.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen, sowie Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz der intecag.

20.3 Die intecag ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.



**Industrielle Technik Electronic AG**

Riedstrasse 14

CH-8953 Dietikon

Tel.: +41 44 241 77 88

Fax.: +41 44 242 89 91

E-Mail: [Intecag@Intecag-switzerland.ch](mailto:Intecag@Intecag-switzerland.ch)

Web: [www.Intecag-switzerland.ch](http://www.Intecag-switzerland.ch)